## Gouvernements-Blatt.

## Duffeldorf, Dienstag den 6. December.

55. Polizepliche Bekanntmachung.

Es find falsche hollandische Dren-Guldenstude, mit der Jahrszahl 1795 im Umlauf. Sie bestehen aus einem Stud Rupter, welches zu benden Seiten mit einem silbernen Plattchen belegt und mit einem silbernen eingekerbten dunnen Rands chen umgeben ist.

Da sie an dem dumpken Klange und an dem leichten Gewichte sehr leicht zu erkennen sind, auch der Rand zur Probe sich mit einem Federmesser sehr leicht ablosen läßt; so bedarf es dieser Unzeige nur, um vor deren Unnahme zu warnen.

Duffeldorf den 28ften Movember 1814.

Der Bouvernements Polizen-Direktor, Sch nabel.

Duffeldorf den Zosten Movember 1814. Nach amtlichen Berichten soll es in mehreren Sammtgemeinden des Landes Mitglieder der Stadt- und Gemeinderathe geben, welche mit Vernachläßigung des Interesses ihrer Mitburger den Gemeinderaths Versammlungen selten benwohnen, so daß der Gemeinderath nicht in der gesehmäßigen Anzahl versammelt ist, und daher nicht einmal einen Beschluß abfassen kann. Sogar sollen einige Herren Stadträthe und Schössen so pflichtvergessen senn, daß sie, wenn sie auch in den Versammlungen erscheinen, dieselben oft vor dem Ende der Sitzung wieder verslassen, oder sich weigern, den Rathschluß, der Vorschrift gemäß, zu unterschreiben.

Das allgemeine Wohl ber Sammtgemeinden des Landes fordert mich baber auf, Diesen schädlichen Mißbrauchen fur Die Zukunft mit Nachdruck vorzubeugen, In der Verordnung vom 13ten October 1807 ift Art. 54 vorgeschrieben:

"Zedes Mitglied eines Munizipalrathes, welches ohne rechtmäßiges hin"derniß dreymal nacheinander aus Nachläßigkeit den Rathösigungen nicht "bengewohnt hat, wird seine Eigenschaft als Mitglied verlieren, und "nicht eher, als nach einem Zwischenraume von zwen Sahren wieder "erwählt werden konnen."

Diese Verordnung wird also hiermit unter der Verschärfung erneuert, daß jeber Stadtrath oder Schöffe, welcher funftig wegen Nachläßigkeit seine Stelle verlieren wird, in dem Gouvernements Blatte seinen Mitburgern offentlich genannt

merden foll.

Es haben baher die herren Burgermeister solche Nachläßigkeit der herren Stadtrathe und Schöffen, wie auch jedes vorschriftswidrige Benehmen derfelben ben den Sigungen, den herren Kreis-Directoren jedesmal zu berichten und biese alsbann barüber gutachtlichen Bericht an das General-Gouvernement zu erstatten.

Der General = Gouverneur, Juftus Gruner.

57. Befanntmachung.

Da täglich Gesuche um Anstellungen im Berwaltungs vober Justiz-Fache ben mir eingebracht werden, die nahe bevorstehende definiere Landes-Organisation aber jest alle Besesung erledigter oder Errichtung neuer Aemter vor der Hand unthunlich macht; so werden alle Bittende dieser Art hierdurch benachrichtigt, daß ihre Borstellungen für jest nur gesammelt werden konnen, um sie ben der künstisgen allgemeinen Organisation nach den Umständen und ihrer Qualisication zu bes rücksichtigen. Bende werden alebenn den zu gebenden Bescheid bestimmen, wels cher bis dahin auf alle solche Gesuche ausgesest werden muß.

Duffeloorf den iften December 1814.

Der General : Gouverneur, Juftus Gruner.

## Souvernemenis Blatt.

## Diffeldorf, Dreaffag von 6. Berenber,

poliscolide Gefanningboon

Es fine faithe politice of the Charles of the Control of the Contr The besting and entern Send transfer met dies in Bring was einem franzen Marchen velegt und mit beiten filbernen eingelichtigen aumgen ausgen then marginized in.

Da fie an bem been he sharp and was done agreed and mad no fine erkennen find, auch der Mand zur Mebbe fen mit einem gegelmeine imme incht Duffer or the asking Monday and the confidence of the

The state of the s

And and the Research and the second s the said the profession of the state of the said of the said the s the time of the third of the contract of the c nerger actions with a secret and the first the secret former than a first as an Aug of the self and the period and any of the strength of reduce their room to combine their control of their room in the control of the co Constitution briggs to the things of a constitution of the constitution of the

te d'altre parte de la company The algebra of the statement of the stat

to but the entry time to be a first the entry of the entry that the control of the the state of the s

noting the distribution of the Server Parish and the Manual and the server of the serv and have and the the confidential into the form and miles of the School of alois from men 162 or finited grandant clear nation of property of and the state of the second second and the second s The part of the country of the state of the

er. Da thelia Cicles and a second in Armed in a second of the Armed -tree mit eingebrade during die polit beite Bourlegeile beite Bereich Dergant it in mehr Dergant it om about the later designing are properly about Cristmoney more charged that the best done to a conference of the formatter than the state of the st are all of the last of the las tid in gotte. Then I will, done including the flow not before not before nearly mentioned and sich filden est Aleghe arrelan 'abs ein warn et erbinden es ilens beginnen, with Earl audict the game sented this one the miles ed the

a sometime of the second of th